

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 12

Artikel: Wer nicht pariert wird relegiert : die Rechte und Pflichten von Studenten in der Sowjetunion : ueber die Hochschulordnung dort, wo die Systemveränderung schon stattgefunden hat
Autor: Szirka, Janos
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechte und Pflichten von Studenten in der Sowjetunion

Wer nicht pariert wird relegiert

Ueber die Hochschulordnung dort, wo die Systemveränderung
schon stattgefunden hat

Weg von der Kasernenordnung? Wenn in bürgerlichen Ländern die studentische Agitation, soweit sie nach kommunistischen Leitbildern orientiert ist, einen Abbau von Autoritätsstrukturen postuliert, dann ist sie schlicht und einfach gelogen. Denn dort, wo die erwünschte Systemveränderung schon lange stattgefunden hat, dort, wo die alternative Gesellschaftsordnung herrscht (die hiesige **besteht** bloss, und nicht gar so sehr als Ordnung), dort haben die Autoritätsstrukturen erst ihren grösstmöglichen Ausbau und nebenbei ein Ausmass an Militarismus, das nur mit den Zuständen im Hitlerfaschismus vergleichbar ist, der sich übrigens auch schon sozialistisch nannte. Die Verwirklichung unserer westlichen «revolutionären» Vorstellungen bedeutet: Hin zur Kasernenordnung.

Wie steht es denn mit der studentischen Mitsprache oder gar Mitbestimmung in der Sowjetunion? Die Frage ist dann legitim, wenn man, wie das weitherum die unbeschwerte Mode ist, das Fehlen dieser Dinge auf unsere eigene Gesellschaftsordnung im Westen zurückführt. Die Echtheit dieser unterstellten Voraussetzungen kann und muss man sogar an den Zuständen dort prüfen, wo man die vermeintliche Voraussetzung eben abgeschafft hat. Denn dann wird man gewahr, dass unsere beliebten ordnungspolitischen Schuldtheorien nicht bloss Ammenmärchen sind, sondern sogar eine direkte Umkehrung des tatsächlichen Sachverhalts.

Die Probleme der studentischen Mitsprache und Mitbestimmung werden anhaltend diskutiert; wir haben dieser Problematik zwei Beiträge gewidmet (ZB, Nr. 24 und 25/1973). Jetzt wollen wir die Bestimmungen der Reglemente und des Schulgesetzes (Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Volksbildung) vom 20. Juli 1973 ergänzend prüfen, um dadurch den Rechtsstatus eines Studenten im Sowjetsystem darzustellen.

«Mitsprache» für Studenten gleich wie für Primarschüler

Das Merkwürdigste ist dabei, dass das erwähnte Gesetz *keinen* Unterschied zwischen dem

Rechtsstatus eines Primarschülers und eines Universitätsstudenten macht. Dieselben Rechte und dieselbe Disziplin!

Dem zehnjährigen Primarschüler — Mitglied der Schul-Pionierorganisation — wird dieselbe «Mitsprache» garantiert wie dem Studenten. Dazu Art. 46 des Gesetzes:

«Die Schüler und die Studenten haben das Recht, durch ihre gesellschaftlichen Organisationen (Hervorhebung vom Autor) an der Erörterung der Fragen des Unterrichtes, der ideologisch-erzieherischen Arbeit, der Leistungen, der Arbeits- und Lerndisziplin und anderer, mit dem Lernen und Leben der Schüler und Studenten zusammenhängenden Fragen teilzunehmen.»

Die hier erwähnten gesellschaftlichen Organisationen sind in den Grundschulen die Pionierorganisation (für die 7—10jährigen sogar die «Oktjabristentruppe»), in den Mittel- und Hochschulen der Komsomol.

Art. 41 des Gesetzes über die Hauptaufgaben der Hochschulen präzisiert die Pflichten der Hochschulen wie folgt:

«Ausbildung von hochqualifizierten Spezialisten, welche die marxistisch-leninistische Theorie beherrschen, tiefgreifende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten im Beruf und in der Organisation der massenpolitischen und erzieherischen Arbeit besitzen. Anerziehung von hohen

moralischen Qualitäten, von Pflicht und Bereitschaft zur Verteidigung des Vaterlandes.»

Militärische Ausbildung obligatorisch

Die politischen Aufgaben werden also stark hervorgehoben, und die vormilitärische Ausbildung (vgl. Wehrgesetz vom Nov. 1967, Art. 17—19) wird sogar direkt als eine Pflicht der Hochschule angeführt. Der Student muss neben Aneignung beruflicher Kenntnisse, neben der Teilnahme an der unbezahlten «freiwilligen» sozialistischen Aufbauarbeit dem Studium in marxistisch-leninistischer Theorie besondere Aufmerksamkeit schenken. Er muss den «wissenschaftlichen Kommunismus» nicht nur selbst kennen, sondern ihn später neben der beruflichen Arbeit auch propagieren können. Jeder Akademiker muss ein ausgebildeter Organisator der politischen und erzieherischen Arbeit unter den Volksmassen sein; jeder muss sich einen sog. «gesellschaftlichen Beruf» (d. h. Propagandist, Agitator, Lektor, Volkserzieher, politischer Informator usw.) an der Hochschule aneignen.

Art. 10 des Hochschulreglementes vom 22. Januar 1969 erklärt in diesem Zusammenhang ka-



«Der wichtigste Unterschied zwischen den Studenten in der Sowjetunion und jenen in den Ländern der westlichen Demokratie liegt in der völligen Rechtlosigkeit der sowjetischen Studenten. Welche Studentenunruhen kann es da geben, wie können Forderungen nach Autonomie der Hochschulen vorgebracht werden, wenn man für die geringste Äusserung politischen Andersdenkens einen Studenten sofort relegiert?»

Andrej Dubrow, Moskau, August 1972:
Samisdat.

«Die Teilnahme an der Arbeit der Fakultätsräte kann die demokratischen Ansprüche der Studenten kaum zufriedenstellen, weil die entscheidenden Fragen nicht dort, nicht in diesen Gremien behandelt werden. Gerade die Entscheidungen, welche die Studenten am direktesten betreffen, werden von den Lehrstühlen aus gefällt.

Offen gesagt, die Studenten möchten auch in den Fragen mitsprechen, die ihnen am wichtigsten sind, in den Fragen des tagtäglichen Unterrichts.

Das ist ein gewagter und neuartiger Anspruch. Denn es werden sich Leute finden, die diesen Vorschlag mit einer der radikalsten Forderungen westlicher Studentenbewegungen in Sinnverwandtschaft bringen.»

*

«Wenn die Studenten gegen die Arbeit eines Dozenten etwas einzuwenden haben, dann ist das kein Thema für Generalversammlungen oder Studentenzeitungen, so wenig es vor die breite Öffentlichkeit gehört. Man muss das geeignete innere Forum der Universität suchen, beispielsweise die Sitzung des Fakultätsrates (auf dessen Unerheblichkeit weiter vorn hingewiesen wurde — siehe oben; Anm. ZB), auf dem sich Meinungen von Studenten unterbreiten lassen.»

Laszlo N. Sándor in einem Beitrag über die Demokratisierung an den Hochschulen in «Magyar Hirlap», Budapest, 1. 4. 1972.

tegorisch: «Die Studenten nehmen an der Propagierung von wissenschaftlichen und politischen Kenntnissen sowie an den von der Hochschule für die Bevölkerung organisierten Veranstaltungen teil.»

Mangel an Konformität führt zum Ausschluss

Art. 12 des früheren Hochschulreglements vom 21. März 1961 verpflichtete die Studenten noch zusätzlich: «Vorbild sein für das kommunistische Verhältnis zur Arbeit.»

Unter den Pflichten der Studenten findet man drei Begriffe, deren Inhalt nirgends genau festgehalten ist, da sich dieser entsprechend den Parteienweisungen ständig ändert. Diese sind: das kommunistische Verhältnis zur Arbeit, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens und die kommunistische Moral, (vgl. Art. 47 des Schulgesetzes). Wegen der Verletzung dieser nirgends definierten Begriffe bzw. Pflichten kann aber der Student relegiert werden!

Dass eine Universitätsbesetzung und in diesem Zusammenhang die Einstellung des Lernens und die Störung des Lehrbetriebes diesem Artikel unterstehen würden — wenn solche in Osteuropa, abgesehen von den ungarischen und polnischen Ereignissen 1956 und 1968, überhaupt denkbar wären —, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel! Die Erklärung des polnischen Unterrichtsministers auf dem 7. Kongress der Vereinigung polnischer Studenten am 12. Februar 1961 gilt pars pro toto für den ganzen Ostblock auch heute: das Tempo der Absolvierung der Studien sei keine private Angelegenheit der Studenten, sondern ein Problem des Staates. Die Hochschule müsse die für das betreffende Jahr vorgesehene Zahl von Absolventen dem Staat

und der Wirtschaft zur Verfügung stellen, sonst stimme die Planung nicht.

Deshalb müssen Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Lerndisziplin oder Störung des Lehrbetriebes eingeleitet und die schärfsten Disziplinarstrafen bis zur Relegierung verhängt werden.

Merkwürdigerweise werden die Studenten wegen ihrer Handlungen in den Studentenheimen ebenfalls von der Universität oder Hochschule bestraft, wobei als Grund des Disziplinarverfahrens die Verletzung der Regeln der inneren Ordnung der Studentenheime angeführt wird (Art. 22 des Musterreglementes für die innere Ordnung der Studentenheime und -siedlungen, 1968).

Schulreglement wie für viktorianisches Internat

Es lohnt sich, auf das Musterreglement für die innere Ordnung der Hochschulen vom 24. November 1961 hinzuweisen, um zu begreifen, was man unter Disziplin versteht.

«Art. 33: ... Der Beginn der Unterrichtsstunde wird den Lehrkräften und den Studenten durch zwei Glockenzeichen bekanntgegeben; um das rechtzeitige Erscheinen der Studenten zu sichern, ertönt das erste Zeichen zwei Minuten vor dem Beginn der Vorlesung, das zweite zeigt den Beginn des Unterrichtes an.»

«Art. 34: Nach dem zweiten Glockenzeichen ist das Betreten des Hörsaals bis zur Pause verboten.»

«Art. 39: Die Studenten der Hochschule sind verpflichtet ..., an den Arbeiten der Selbstbedienung sowie am Gemeinschaftsleben der Hochschule aktiv teilzunehmen ...»

«Art. 41: Beim Eintritt des Dozenten in den Hörsaal haben die Studenten aufzustehen.»

«Art. 43: Die Studenten müssen sich sowohl im Hochschulgebäude als auch auf der Strasse und in der Öffentlichkeit diszipliniert verhalten und eine korrekte äussere Erscheinung wahren.»

Letztere Pflicht bezieht sich in erster Linie auf die auch unter den sowjetischen und «volksdemokratischen» Studenten stark verbreiteten langen Haare und den Bart, ferner auf die ebenfalls immer mehr beliebten Blue jeans. Allerdings hat man in diesem Zusammenhang den Kampf allem Anschein nach aufgegeben!

«Art. 44: Die erforderliche Sauberkeit und Ordnung in allen Unterrichts- und Produktionsräumlichkeiten besorgen das technische Personal und die Studenten nach dem Selbstbedienungsprinzip, entsprechend der in der Lehranstalt geltenden inneren Ordnung.»

Ein beträchtlicher Teil der Studierenden wohnt in den Studentenheimen und -siedlungen. Für die Kontrolle der Studenten im Privatleben sorgen hier der von den Kommilitonen gewählte Studentenrat und die Zimmerältesten (Art. 21 des Reglements der Studentenheime). Dieselbe Aufgabe übernehmen an den Hochschulen bzw. Universitäten die Gruppenältesten (siehe ZB, Nr. 24/1973).

Die Verordnung des polnischen Hochschulministers vom 10. November 1965 über die Grundsätze zur Abhaltung von Studentenversammlungen und Versammlungen der Mitglieder studen-

tischer Organisationen kann ebenfalls als pars pro toto für den gesamten Ostblock gelten.

Studentenversammlungen und -demonstrationen

Demnach bedarf jede Versammlung auf dem Universitätsareal der Erlaubnis des Rektors (§ 2, Abs. 1), der überdies selber seine eigene Vertretung hinschicken soll (§ 2, Abs. 3). Diese hat ihrerseits das Recht, die Versammlung sofort aufzulösen, wenn die Universitätsordnung verletzt wird oder die vom Rektorat genehmigten Punkte der Traktandenliste nicht eingehalten werden (§ 5). Eine analoge Reglementierung gilt für die Studentenheime (§ 1). Der Rektoratsaufsicht nicht unterstellt sind dagegen die statutarischen Versammlungen der Jugendorganisationen. Hier ist nämlich die Führung und Kontrolle durch die Partei auf verschiedenen Ebenen direkt gewährleistet, und in einem solchen Fall hat auch die Hochschulleitung hintanzustehen.

An den «revolutionären» Studentenversammlungen im Westen nehmen neben den immatrikulierten Studenten auch junge Leute von der Strasse teil; sie bilden manchmal sogar direkt die Mehrheit. Unter «sozialistischen» Bedingungen müssen sie jedoch ausserhalb des Hochschulgeländes bleiben.

Studentenrevolte nur im Westen erlaubt

Die Warschauer Zeitung «Slowo Ludu» (6. April 1968) erklärte nach den polnischen Studentenunruhen, warum die Oststaaten die Stu-

«Viele Schüler wollen überhaupt nicht lernen; sie erklären, das Lernen liege im Interesse einer Gesellschaft, mit der sie sich nicht identifizierten.»

Jan Lewandowski in einem Artikel über «verwöhnte, vernachlässigte und verwahrloste» Kinder im Schulalter. In «Kierunki», Warschau, 5. 4. 1974. Der Autor vertritt dort die Auffassung, dass solche Kinder in Sonder-schulen untergebracht werden müssten.

dentenunruhen im Westen befürworten, sie aber im eigenen Bereich nicht dulden.

Die Studentenunruhen in den kapitalistischen Ländern richten sich gegen die alte Ordnung und sind daher gerechtfertigt. «Die studentischen Unruhen in unserem Lande muss man aber anders beurteilen. Vor allem gibt es (hier) eine fortschrittliche sozialistische Verfassung und klar definierte sozialistische Prinzipien ... Die Probleme, für deren Lösung die Jugend im Westen kämpft, sind bei uns praktisch schon längst gelöst.»

Das geltende sowjetische Parteistatut versichert den regimfeindlichen Elementen der kapitalistischen Länder die Unterstützung des Sowjetstaates; deshalb werden auch die Studentenbewegungen unterstützt. «Zu Hause» müssen sie aber zerschlagen werden, da sie gegen Verfassung und Strafgesetzbuch verstossen.

Es wäre Zeit, sich manchmal an die Kasernen-disziplin der Oststudenten und der «sozialistischen» Hochschulen zu erinnern, im Interesse einer einigermaßen geregelten und garantierten Disziplin auch bei uns.

János Szikra